Beschlussvorlage 2017/0533

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	18.09.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Antrag auf Vorbescheid Fischereiverein Leerstetten über Ersatzneubau eines Geräte- und Futtermittelschuppen mit Überdachung auf Fl. Nr.1160 Gmkg Leerstetten, Harmer Weiher

Sachverhalt:

Der Fischereiverein Leerstetten beabsichtigt die in die Jahre gekommenen Geräteschuppen auf Fl. Nr. 1160 der Gmkg Leerstetten abzubrechen und mit einem Neubau zu ersetzen. Der Ersatzneubau soll dabei eine Größe von ca. 5 x 10 m erhalten. Begründet wird die Vergrößerung mit den gestiegenen heutigen Anforderungen. Maschinen und Geräte das Equipment zum Abfischen, sowie Futtermittelbehälter werden immer mehr. Viele erforderliche Gegenstände und Behältnisse werden zwischenzeitlich im Freien gelagert. Dies sieht nicht gut aus und die Gegenstände sind auch nicht gesichert.

Weiterhin wird eine Überdachung mit ca. 5 x 4 m beantragt. Diese soll Unterstand für die Vereinsmitglieder bei schlechtem Wetter werden, aber auch gelegentlich zur Zwischenlagerung von Futtermitteln dienen.

Der Ersatzneubau soll auf einem Fundament in Rahmenbauweise und mit Holzverkleidung errichtet werden. Es wird ein Satteldach vorgesehen.

Für den Ersatzneubau ist ein weiterer Eingriff in den vorhandenen Fichtenbestand erforderlich.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher vom Bau- und Umweltausschuss zu behandeln. Eine Privilegierung ist für den Fischereiverein nicht gegeben. Die Möglichkeit einer Genehmigung besteht nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als sonstiges Vorhaben. Dies wird durch die ursprüngliche Genehmigung des Landratsamtes vom 26.06.1995 bekräftigt.

Der FNP weist für diesen Bereich landwirtschaftliche Nutzung, in Verbindung mit Wasserflächen, aus. Darüber hinaus zeigt der FNP auf, dass für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Öffentliche Belange wären daher beeinträchtigt und sind zu berücksichtigen.

Trotz der Widersprüche zum FNP ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellbar. Dem Fischereiverein fehlt zwar für die Privilegierung der Status der Landwirtschaft, eine berufsmäßige Fischerei würde jedoch nach § 201 Baugesetzbuch als Landwirtschaft anerkannt werden. Es kann daher schon gesehen werden, dass die Fischerei prinzipiell Vorhaben für den Außenbereich beinhaltet.

Im Hinblick darauf, dass ein berufsmäßiger Fischereibetrieb für denselben Zweck sogar verfahrensfrei Gebäude bis 100 m² Brutto-Grundfläche errichten dürfte, könnte vonseiten der Gemeinde eine Zustimmung erteilt werden. Der geplante Schuppen im Außenmaß von 5 x 10 m und die zusätzliche Überdachung mit 5 x 4 m würde sich mit entsprechender Eingrünung nach Süden zu und innerhalb der Baumgruppe gut in die Umgebung einpassen lassen.

Im Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet bedarf die Erstellung der Hütte einer Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde (UNB). Es kann daher erwartet werden, dass von der UNB weitere Forderungen zu Ausgleichsmaßnahmen gestellt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der BauUA erteilt für den Ersatzneubau eines Geräteschuppens mit anschließender Überdachung auf Fl. Nr. 1160 Gmkg Leerstetten, Harmer Weiher, das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:
Antrag Fischereiverein Leerstetten - Geräteschuppen - Fl.Nr. 1160 Gmkg Leerstetten - Harmer Weiher